

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Stadt Königsberg i.Bay. (BS-VE/EE)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Königsberg i.Bay. folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Königsberg i.Bay. erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage im Stadtteil Altershausen

1. Erneuerung der Schilfkläranlage durch eine Scheibentauchkörperanlage in Verbindung mit allen notwendigen Umbaumaßnahmen, auch im Bereich der Regenwasserbehandlung.

Die Stadt Königsberg i.Bay. verbessert und erneuert die bestehende Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 322 in der Gemarkung Altershausen. Die Ausbaugröße beträgt 318 EW, bei einem Mischwasserzulauf von 4,0 l/sec.

Die Kläranlagenertüchtigung (Ersatz für die Schilfkläranlage) umfasst neben der Anpassung der Regenwasserbehandlung und nach dem Austritt des Ortes Sechsthal aus dem Zweckverband, den Einbau eines Rechens, den Neubau eines Schlammstapelbehälters mit Überlauf zur Trübwasserrückführung in den Zulauf und die notwendigen Leitungsführungen zwischen den Bauteilen und der Zuleitung zum Vorfluter.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Gerinne, Verteilerbauwerke für die Verbindung der einzelnen Teile innerhalb des Kläranlagengeländes sowie der Umbau des Regenüberlaufs.
2. Sonderbauwerke im Kanalnetz einschließlich Maschinenteile, bautechnischer Teil, Installation und Stromversorgung.
3. Rückbau des Vorklärbeckens an der desolaten Schilfkläranlage
4. Neubau der Rechenanlage einschließlich bautechnischer und maschinentechnischer Teil.
5. Errichtung des Vorklärbeckens einschließlich bautechnischer und maschinentechnischer Teil sowie dem Pufferschacht.
6. Neubau einer Scheibentauchkörperanlage einschließlich bautechnischer und maschinentechnischer Teil, sowie 100 lfd.m Elektroerrohre zur Stromversorgung.
7. Errichtung der Schlammbehandlung einschließlich des bautechnischen und maschinentechnischen Teils sowie der Leitungsführungen zur Schlammrückführung und zur Schlammabgabe.
8. Herstellen eines Brunnens zur Brauchwassernutzung samt Elektroversorgung.

9. Herstellen der Einfriedungen, landschaftspflegerische Gestaltung, Herstellen der Zufahrtswege innerhalb der Kläranlage samt der sonstigen Außenanlagen.
10. Baunebenkosten für Architekten und Ingenieurleistungen.

2. Investitionsbeitrag zur Verbesserung und Erneuerung der Verbandskläranlage Eitmann-Ebelsbach.

Der Stadtteil Dörflis ist zur Entwässerung an die Verbandskläranlage in Eitmann-Ebelsbach angeschlossen.

Die erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für folgende Maßnahmen; dabei wird der vermutlich anteilig auf den Stadtteil Dörflis entfallende Aufwand auf ca. 42.250 € geschätzt:

Rekonditionierung der Verbandskläranlage Eitmann-Ebelsbach; Änderung des Reinigungsverfahrens der bisherigen Tropfkörperanlage auf eine Belebungsanlage:

- Umbau der bestehenden Vorklärung zur Grobentschlammung und Trübwasserspeicherung
- Abbruch der bestehenden Tropfkörperanlage
- Umbau der bestehenden Nachklärung zur biologischen Reinigungsstufe 1
- Neubau der biologischen Reinigungsstufe 2
- Neubau der Nachklärung
- Neubau der Abflussmessstation
- Neubau des Maschinenhauses mit Gebläsestation
- Überschussschlammverdickung und Schlammabwasserung
- Neubau eines zentralen Abwasserhebewerkes mit Integration der bestehenden Phosphatelimination
- Neubau von Schlammspeicherbecken
- Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes mit Integration einer Blockheizkraftwerk-Anlage und neuer Trafostation
- Sanierung des Faulturmes
- Neubau einer Lagerhalle
- Rückbau des bestehenden Schlammteiches
- Anpassung und Erneuerung der gesamten Außenanlagen
- Neubau einer Schlammabtrocknung

3. Bau der Anschlussbauwerke mit Pumpwerk und Druckleitung zum Anschluss des Stadtteiles Junkersdorf an die Zentralkläranlage in Königsberg i.Bay.

Pumpwerk

Das Abwasserpumpwerk besteht aus einem unterirdischen Schachtbauwerk mit Maschinen- und Elektrotechnik. Diese besteht aus einer pneumatischen und einer hydraulischen Abwasserpumpstation welche über eine Schalt- und Steueranlage an die verschiedenen

Betriebszustände geregelt wird. Diese Technik wird bevorzugt, wenn stark schwankende Abwassermengen gefördert werden.

Bei geringem Abwasseranfall wird nach dem Prinzip der pneumatischen Abwasserförderung mittels Druckluft gefördert. Bei hohem Abwasseranfall ermöglicht die installierte Pumpe einen hohen Volumenstrom bei sehr guter Energieeffizienz. Die Kompressoren sorgen mittels Nachblasung der Druckleitung für eine tägliche Entleerung, Spülung und Reinigung der Druckleitung.

Die Schalldämpfung als Biofilter vermeidet die Geruchsbildung durch die aus dem Arbeitsbehälter austretende Luft. Ebenso kann dadurch in unmittelbarer Nähe der Bebauung ohne Lärmbelästigung für die Anwohner eine pneumatische Förderanlage betrieben werden.

Das Bauwerk mit den Abmessungen von 5,3 m Länge, 3,4 m Breite und 3,1 m Höhe wird als Stahlbetonfertigteile hergestellt.

Fördermenge am Zulauf $14,4 \text{ m}^3/\text{h} = 4 \text{ l/s}$

Druckleitung

Die Weiterführung des Mischwassers zur Kläranlage erfolgt über eine ca. 1.919 m lange Abwasserdruckleitung. Die Abflussmenge zur Kläranlage Königsberg wird durch das Pumpwerk auf 4,0 l/s begrenzt. Der Anschluss an den Hauptsammler zur Kläranlage der Stadt Königsberg erfolgt an einem Übergabeschacht in Hellingen. Weiter sind drei Kontrollschächte zur Reinigung und Inspektion auf der Druckleitung geplant.

Druckrohrlänge: 1.919 m

Druckrohrdurchmesser: innen 73,6 mm, außen 90 mm

Material: PE 100-RC, SDR 11, PN16

3 Kontrollschächte DN 1500 aus Beton

1 Übergabeschacht DN 1200 aus Beton

4. Neubau und Erneuerung der Mischwasserbehandlung im Stadtteil Junkersdorf durch Bau eines Stauraumkanals und Beckenüberlauf

Bei Regenwetter ist es nicht möglich, sämtliches gesammeltes Mischwasser der Kläranlage zuzuführen. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine Mischwasserbehandlung in Form eines Stauraumkanals mit oberliegender Entlastung zur Zwischenspeicherung des Mischwassers anzuordnen. Als wirtschaftlichste Lösung stellt sich dafür ein Fangbecken in Form eines Stauraumkanals mit oberliegender Entlastung (Regenüberlaufbauwerk) dar. Dieses speichert bei Regenbeginn den stark verschmutzten Spülstoß und die kurzen Starkregen. Bei Einstau bis zur Wehrschwelle am Entlastungsbauwerk wird der nicht mehr aufnehmbare Zufluss über die Entlastungsleitung in den Sennachgraben eingeleitet. Nach Regenende wird der gesamte Inhalt des Stauraumkanals der Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

- Verbindungsleitung und Stauraumkanal ca. 200 m
Für die Verbindungsleitung bis zum Entlastungsbauwerk und für den Stauraumkanal wird ein Stahlbetonrohr DN 1200 mit Drachenprofil gewählt. Diese besitzen den hydraulisch erforderlichen Durchmesser für den Regenfall und ermöglichen bei Trockenwetter eine Beseitigung des Abwassers mit verringerten Ablagerungen, da eine höhere Schleppkraft im Vergleich zu Kreisprofilen erreicht werden kann.
- Regenüberlaufbauwerk
Zur Entlastung der Kanalisation und der Kläranlage wird ein Regenüberlaufbauwerk vorgesehen. Über dieses wird das nicht mehr aufnehmbare Mischwasser in den Vorfluter (Sennachgraben) abgeleitet.

Das Bauwerk mit den Abmessungen von 5,0 m Länge, 3,1 m Breite und 3,8 m Höhe wird in Stahlbeton hergestellt. Eine angebrachte Rückstauklappe aus Edelstahl verhindert bei Hochwasser im Sennachgraben einen Rückstau in den Kanal.

5. Erneuerung und Aufdimensionierung des Kanalnetzes im Stadtteil Junkersdorf im Mischwassersystem nebst teilweiser Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Straßengrund.

Es wurde von der Stadt beschlossen alle Haltungen zu erneuern, die aus bautechnischen und hydraulischen Gesichtspunkten zu sanieren sind. Diese werden entsprechend der hydraulischen Berechnung neu dimensioniert. Die verbleibenden Haltungen, die in ordnungsgemäßem Zustand sind, bleiben erhalten (z. B. Baugebiet Gumpert). Ein Großteil der Anschlussleitungen befindet sich ebenfalls in einem schlechten bautechnischen Zustand. Diese Leitungen werden im Zuge der Haltungssanierung bis zur Grundstücksgrenze erneuert.

Kanalhaltungen:

- Mischwasserkanal bis einschließlich DN 400 PE-HD
- Mischwasserkanal ab DN 500 Beton

Schächte, rund, aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen gemäß DIN 4034-1

- Für Anschluss bis DN 600 lichte Weite 1,0 m
- Für Anschluss bis DN 800 lichte Weite 1,2 m
- Für Anschluss bis DN 1000 lichte Weite 1,5 m
- Für Anschluss bis DN 1200 lichte Weite 2,0 m

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m ² Grundstücksfläche	0,26 €
(b) pro m ² Geschossfläche	2,76 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

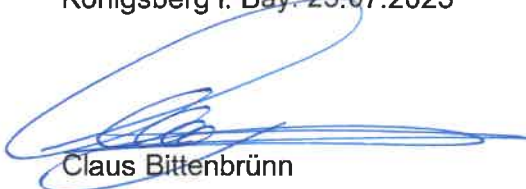
**§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 Kraft.

Königsberg i. Bay. 25.07.2023



Claus Bittenbrunn

Erster Bürgermeister
Stadt Königsberg i.Bay.

